

der Couplets (aus „Doctor Pesche“ und aus „Berlin wie es weint und lacht“) nicht gestattet haben und daß er überhaupt ihre Genehmigung dazu nicht nachgesucht hat.

Der Präsident verlas hierauf das Gutachten des literarischen Sachverständigen-Vereins. Der letztere hatte sich ungefähr, wie folgt, ausgesprochen: „Es könne von Hause aus bedenklich erscheinen, ob bei Liedern, die öffentlich auf der Bühne vor Hunderten und Tausenden gesungen werden, die also täglich von jedem Hörer aufgeschrieben oder im Gedächtniß behalten werden könnten, überhaupt von einem Nachdruck die Rede sein könne. Indessen habe der Verein nicht Anstand genommen, um angenommene und feststehende Rechtsprincipien, namentlich in Beziehung auf den Schutz der Autoren vor Schaden, zu wahren, jene Frage zu bejahen. Was nun die in die „neuen Lieder“ des Angeklagten aufgenommenen Kalisch'schen Couplets anlangt, so finde sich in diesen zwar nicht durchweg der Wortlaut und die Versordnung derjenigen, die als aus dem „Leierkasten“ von Behrend abgedruckt bezeichnet werden, indessen sei es außer Zweifel, daß es die nämlichen seien, und die unwesentlichen Abänderungen, welche vorgenommen sind, können dabei nicht in Betracht kommen. Zweifellos liege also ein Abdruck der betreffenden Kalisch'schen Couplets vor. Was die fernere Frage betreffe, ob dem Buchhändler Behrend aus diesem Abdruck ein Schaden entstanden sei, so könne die Bejahung dieser Frage ebenfalls bedenklich erscheinen, wenn man in Erwägung ziehe, daß die Trowitsch'schen „neuen Lieder“ nur einzelne der fraglichen Couplets enthalten, also kaum von Jemand gekauft werden dürften, der eine Sammlung dieser Couplets, wie Behrend sie herausgegeben, besitzen wolle. Indessen müsse auch in dieser Beziehung das Rechtsprincip gewahrt werden, und gehe das Gutachten des Vereins dahin, daß dem Autor, resp. dessen Rechtsnachfolger allerdings ein, wenn auch nur sehr unerheblicher Schaden erwachsen sei.“ — Der Präsident ertheilt demnächst dem Staatsanwalt (Assessor Dambach) das Wort. Dieser erörtert in seinem Plaidoyer die vier Fragen: Sind die betreffenden Couplets geistiges Eigenthum? Hatte Trowitsch von dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger das Recht zum Abdruck erworben? Ist der Abdruck durch das Gesetz vom 11. Juni 1837 verpönt? Ist dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger ein Schaden durch den Abdruck erwachsen? Diese Fragen beantwortet Hr. Dambach dahin: Ja, die Couplets sind Eigenthum des Kalisch und dürfen ohne dessen Genehmigung von Niemand abgedruckt werden. Wenn auch der §. 4. des gedachten Gesetzes gestatte, daß einzelne Lieder oder Gedichte in andere Werke übernommen werden könnten, so habe das Gesetz doch auch diejenigen Werke, in welche die Aufnahme gestattet sei, speciell bezeichnet und als solche kritische, literar-historische und zum Schulgebrauch bestimmte Bücher genannt. Nun werde aber Niemand behaupten, daß die Trowitsch'schen „neuen Lieder“ in die aufgeführten Kategorien zu rechnen seien. Es beantworte sich hierdurch von selber die andere Frage, ob der Abdruck, wie er vorliegt, durch das Gesetz von 1837 mit Strafe bedroht sei. Da sowohl durch das Geständniß des Angeklagten, als das Zeugniß des Dr. Kalisch und Buchhändler Behrend feststehe, daß sie dem Angeklagten keine Genehmigung zum Abdruck gegeben, so sei letzterer den gesetzlichen Bestimmungen gemäß als strafbarer Nachdruck zu betrachten und zu ahnden und der Autor, resp. dessen Rechtsnachfolger also selbstverständlich auch entschädigungsberechtigt. Der Staatsanwalt beantragt demgemäß das Schuldig gegen den Angeklagten. — Der Vertheidiger des letzteren, Rechtsanwalt Lewald, gibt dem Gericht zu bedenken, daß eine Unmasse von Lieder- und Gedichtsammlungen existire, in welche einzelne Geistesproducte der verschiedensten Autoren aufgenommen sind, und daß es trotzdem nie irgend einem dieser Autoren eingefallen sei, die Herausgeber solcher Sammlungen eines Nachdruckes zu zeihen.

Der Vertheidiger bemerkt, daß es, wenn das Gericht dieses Vergehen im concreten Falle als vorliegend erachten sollte, künftighin weder Commers- noch andere Liederbücher, noch Gedichtbücher und sonstige Anthologien geben würde. Er ist ferner der Meinung, daß die Betrachtung des Staatsanwalts, ob überhaupt die fraglichen Couplets geistiges Eigenthum seien, eine überflüssige gewesen sei. Es könne nicht zweifelhaft sein, daß der so weit hin berühmte Verfasser Kalisch gerade in seinen Couplets auf die größte Originalität Anspruch zu machen habe, und daß diese Originalität seine eigenste geistige Anstrengung erfordere.

Nun ist der Vertheidiger aber ferner der Meinung, daß Lieder, die, wie die Kalisch'schen Couplets, auf allen Bühnen gesungen werden, in das Eigenthum des Volkes übergehen, und daß namentlich die incriminirten Couplets längst Volkseigenthum geworden waren, als Trowitsch sie abdruckte, wie sich dies schon daraus ergebe, daß Leierkastenmänner ihm das Manuscript dazu gebracht hätten. Dies geschehe erfahrungsmäßig erst dann, wenn solche Lieder so allgemein bekannt und beliebt geworden wären, daß das Volk das Absingen derselben mit Leierkastenbegleitung verlange. Der Vertheidiger beantragte das Nichtschuldig. — Das Gericht erkannte dahin, daß Trowitsch des Nachdruckes schuldig zu erklären, mit 50 Thaler Geldbuße oder im Unvermögensfalle mit 3 Wochen Gefängniß zu belegen, die in Beschlag genommenen Exemplare der „neuen Lieder“ zu confisciren, der Rechtsnachfolger des Dr. Kalisch, Buchhändler Behrend, aber mit dem ihm gebührenden Entschädigungsanspruche zum civilrechtlichen Verfahren zu verweisen sei. Das Gericht hatte, wie sich aus den Gründen ergibt, die Ansicht der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des literarischen Sachverständigen-Vereins adoptirt. (Berl. Gerichts-Btg.)

Miscellen.

Flensburg, 12. März. In Bezug auf den Stand der Heiberg'schen Angelegenheit hat die Nachricht sehr unangenehm überrascht, daß der Polizeimeister in Schleswig, statt die Versiegelung der Heiberg'schen Buchhandlung in Gemäßheit des ihm vom Schleswiger Criminalgericht infolge eines Befehls vom Appellationsgericht gewordenen Auftrags aufzuheben, die gedachte Buchhandlung von neuem versiegelt hat, mit der Erklärung, daß sie von ihm als Administrativbeamten nunmehr polizeilich geschlossen werde, da Dr. Heiberg sich in Criminaluntersuchung befinde, welche infolge eines Ministerialrescripts auch auf die Vorfälle vor Erlass des Amnestiepatents zu erstrecken sei. Der Grund, weshalb diese neue Versiegelung verhängt ward, ist somit nach der eigenen Angabe des Polizeimeisters durchaus kein polizeilicher, sondern ein rein criminalrechtlicher, processualischer, also ganz derselbe Grund, aus welchem die Versiegelung vom Criminalgericht verfügt war. Dadurch, daß der Polizeimeister diesen Act selbst geradezu für einen administrativen und polizeilichen erklärt hat, ist jede weitere und gerichtliche Maaßregel infolge der entsprechenden verhängnißvollen Bestimmung der schleswigischen wie der holsteinischen Verfassungsurkunde abgeschnitten. §. 9. der ersteren und §. 8. der letzteren machen nämlich die Beurtheilung administrativer und polizeilicher Maaßregeln durch die Gerichte von vornherein unthunlich. Man muß deßhalb abwarten, was das schleswigische Ministerium beschließen wird, an welches der Polizeimeister seiner eigenen Angabe gemäß die Sache einberichtet hat. Mehr als auf den ministeriellen Bescheid ist man darauf gespannt, ob und welche Maaßregeln das Appellationsgericht des Herzogthums Schleswig diesem Verhalten des Polizeimeisters gegenüber thun wird. (Allg. Btg.)